

IV. Schlusswort

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1878-1879)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gutachten der Rechnungs-Prüfungs-Kommission.

Vorstehende Rechnung des Missionsvereins, des Missions- und Jahrszeitfonds vom 1. Oktober 1878 à 1879 wurde von der hiezu bezeichneten Commission, nach sorgfältiger Prüfung sämmtlicher hierauf bezüglicher Belege und Werthschristen, in allen ihren Theilen richtig befunden und darum dem Herrn Cassier für seine vielfältigen und unentgeltlichen Bemühungen der beste Dank ausgesprochen.

Suzern, 10. November 1879.

sig. **F. Bell.**
 sig. **M. Schwyder**, Spitalpfarrer.
 sig. **Pfyffer-Anderr.**
 sig. **C. Mazzola-Zelger.**

IV.

Schl u ß w o r t.

Wer unsern neuen Jahresbericht mit theilnehmender Aufmerksamkeit gelesen, wird denselben — wir sind dessen gewiß — mit Befriedigung aus der Hand legen. Es mußte sich ihm die Wahrnehmung aufdrängen, daß einerseits unser Verein für die religiöse Pflege der zerstreuten Glaubensbrüder eine segensreiche Thätigkeit entwickelt und daß andererseits unser braves Volk mit zunehmendem Eifer und rühmlichster Ausdauer fortwährend für diese Zwecke seine Liebesgaben spendet. Während wir Alle, die wir für die Pflege des Glaubens begeistert sind, über diese schönen Erfolge uns von Herzen freuen, werden wir keinen Augenblick vergessen, daß unsere Thätigkeit eine unausgesetzte bleiben muß. Die dießjährigen Einnahmen, obschon sie verhältnißmäßig glänzend waren, werden nur hinreichen, um die Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres zu decken, und immer noch werden erhöhte Anforderungen an uns gestellt und treten neue Bedürfnisse an den Tag. Wir bitten daher alle Freunde unsrer Sache, schon frühzeitig darauf Bedacht zu nehmen, die neuen Sammlungen zu beginnen, damit nicht unerwartete Hindernisse dieselben beeinträchtigen oder ganz unmöglich machen. Im Fernern bitten wir alle Diejenigen, welche seit 16 Jahren unsern Anstrengungen zuschauten, ohne selbst Hand anzulegen, sie möchten endlich sich entschließen, ebenfalls eine kleine Gabensammlung, in dieser oder jener Weise, zu veranstalten, da die Furcht, dadurch dem Volke lästig zu fallen, eine durchaus unbegründete ist. Die Sorge für die religiöse Pflege unsrer ausgewanderten Brüder geht uns Alle an und nur wenn alle katholischen Gemeinden oder Pfarreien unsres Vaterlandes sich im Verhältniß ihrer Kräfte an diesem christlichen

Werke betheiligen, wird es keine hohe, weitgreifende Aufgabe in genügender Weise erfüllen können.

Schließlich danken wir aus der Tiefe unsrer Seele nochmal allen Denen, welche uns Gaben gespendet und solche gesammelt haben. Wir danken ferner den Lit. Zeitungsverlegern, welche die Güte hatten, unsre Gabenverzeichnisse während des Jahres unentgeltlich unter ihre Anzeigen aufzunehmen; sie haben dadurch uns große Dienste geleistet und wir ersuchen sie, dies auch in Zukunft fortzusetzen.

Indem wir hiemit unsern 16. Jahresbericht wieder als Almosen-sammler in die Welt hinaussenden, bitten wir, wo immer er anklopfen möge, ihn freundlich anzunehmen, damit er am Ende des Jahres reich beladen zu uns zurückkehre.

Luzern, Mitte November 1879.

Namens des Central-Comite's:

Der Präsident:

Gf. Scherer-Boccard.

Der Cassier:

Pfeiffer-Elmiger, in Luzern.

Der Berichtstatter:

Bürcher-Deschwanden, Arzt, in Zug.

II. Reglementarische Bestimmungen

für den besondern Missionsfond.

(Genehmigt durch Schlußnahme der Gn. Bischöfe der Schweiz, Anno 1876.)

Nachdem der besondere Missionsfond bereits die Summe von 70,000 Fr. erreicht hat und jährlich in erheblichem Maaße zu wachsen verspricht, werden über denselben folgende Bestimmungen festgestellt:

§ 1. Der verfügbare Zins des Missionsfonds ist nicht mehr ausschließlich zum Kapital zu schlagen, sondern er kann jährlich ganz oder theilweise für die Bedürfnisse der inländischen Mission verwendet werden.

§ 2. Wenn die gewöhnlichen allgemeinen Liebesgabensammlungen nicht hinreichen, um die im Budget angelegten Ausgaben zu bestreiten, so soll der Zins vor Allem zur Deckung des Rückchlages dienen.

§ 3. Sofern oder soweit die Verwendung hiefür nicht nöthig ist, hat dieselbe vorzüglich für außerordentliche Bedürfnisse und Unternehmungen der inländischen Mission stattzufinden.

§ 4. In Zukunft darf auch ein Theil der Gaben, welche von jetzt an dem Missionsfonde zukommen, für die genannten Bedürfnisse verwendet werden. Dieser Theil soll jedoch die Hälfte der im Rechnungsjahre geflossenen Gaben nicht übersteigen. Hievon bleiben jene Gaben gänzlich ausgeschlossen, deren Geber, sei es in Betreff des Kapitals oder der Nutznießung, besondere Bestimmungen aufgestellt haben, und es ist deshalb jeder Geber bei Ablieferung seiner Gabe über allfällige Vorbehalte besonders einzubernehmen.

§ 5. Ueber die Verwendungen entscheidet das geschäftsleitende Centralcomite des inländischen Missionsvereins und zwar entweder von sich aus oder auf schriftliche Gesuche, welche letztere von dem betreffenden Diözesanbischof empfohlen sein müssen.

Alle Beschlüsse des Comite's unterliegen der Genehmigung des schweizerischen römisch-katholischen Episkopats.

§ 6. Bestmöglichst sind Vorkehrungen zu treffen, daß die bewilligten Verwendungen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden können.

§ 7. Ueber die Verwendungen wird jährlich Rechnung abgelegt und dieselbe im Jahresberichte des inländischen Missionsvereins veröffentlicht.

